

§ 2 BeschGebV (Bayern) — Gebührenart und -höhe

Beschussgebührenverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Gebühren werden in Form von Festgebühren oder Zeitgebühren erhoben.
- (2) Festgebühren werden für die in der Anlage aufgelisteten Prüfungen erhoben.
- (3) Zeitgebühren werden erhoben für
 1. die Beschussprüfung nach § 5 des Beschussgesetzes (BeschG)
 - a) bei Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Austauschläufen, bei denen zum Antrieb des Geschosses ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird,
 - b) bei nicht der Beschusspflicht unterliegenden Gegenständen,
 - c) wenn die Prüfung einen den üblichen Umfang erheblich übersteigenden Mehraufwand verursacht oder bei Schusswaffen, deren Patronenlager oder Innenabmessungen nicht in den aktuellen beschussrechtlichen Maßtafeln enthalten sind,
 - d) bei Böllern und Modellkanonen,
 2. die im Zulassungsverfahren erforderliche Prüfung nach § 9 BeschG in Verbindung mit § 11 der Beschussverordnung (BeschussV), insbesondere von Deko- und Salutwaffen sowie Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von 7,5 Joule nicht übersteigen dürfen,
 3. die Zulassung und Kontrolle von Munition nach § 11 BeschG in Verbindung mit den Abschnitten 7 und 8 BeschussV,
 4. die Prüfung bei der Entscheidung über Ausnahmen nach § 13 BeschG,
 5. weitere Inanspruchnahmen im Sinn des § 1 Abs. 1, die in der Anlage nicht enthalten sind.

Für die Berechnung der Zeitgebühren werden die Stundensätze nach Anlage 2 Themenbereich 14 „Sonstige Leistungen“, Organisationseinheit „Wissenschaftlicher Gerätebau und andere Organisationseinheiten ohne bzw. mit geringer bis mittlerer technischer Ausstattung“ der PTB Besondere Gebührenverordnung vom 8. Juni 2021 (BGBl. I S. 1717) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

(4) Werden Prüfungen außerhalb der Dienststelle durchgeführt, gehören zu dem gebührenpflichtigen Verwaltungsaufwand auch Reisezeiten und von dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten.

Zitiervorschlag: § 2 BeschGebV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BeschGebV/2>